

II-7131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ**

7186/1-Pr 1/89

3226/AB

1989-04-19

zu 3273/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3273/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Srb und Freunde (3273/J), betreffend Hausdurchsuchungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Justiz sowie die Organe der öffentlichen Sicherheit in deren Auftrag (Czasczek, 9.5.1987), beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der zweite Satz des § 140 Abs. 3 StPO verlangt, daß der Hausdurchsuchungsbefehl dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist. Die verfassungsrechtliche Grundlage hiefür ist der zweite Satz des § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. 88, zum Schutze des Hausrechtes. Der § 2 des genannten Gesetzes hingegen regelt die Zulässigkeit einer Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafrechtspflege ohne richterlichen Befehl.

Das Gesetz sagt nichts darüber aus, unter welchen Bedingungen der Hausdurchsuchungsbefehl sofort und unter welchen er innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zu zustellen ist.

- 2 -

Die Lehre verweist bloß auf die Bestimmung des § 140 Abs. 3 StPO (siehe Bertel, Grundriß des österreichischen Strafprozeßrechts<sup>2</sup>, Rz 502; Platzgummer, Grundzüge des österreichischen Strafverfahrens, 89; Roeder<sup>2</sup>, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes, 110; Lohsing-Serini, Österreichisches Strafprozeßrecht<sup>4</sup>, 265), ohne Kriterien dafür anzugeben, unter denen der Hausdurchsuchungsbefehl nicht sogleich dem Betroffenen zuzustellen wäre. Entscheidungen zu dieser Frage sind mir auch nicht bekannt.

Es kann daher dem Gesetz bloß eine Bevorzugung der sofortigen Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehles entnommen werden, ohne daß die Zulässigkeit der Zustellung innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden auf bestimmte Umstände (etwa Gefahr im Verzug) eingeschränkt wäre.

Zu 2 und 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat in seinem Erlaß vom 3. Mai 1974, JMZ 18.291-9b/74, seine Rechtsmeinung dahin kundgetan, daß ein vorläufig nur mündlich erteilter richterlicher Hausdurchsuchungsbefehl gemäß § 140 Abs. 3 StPO binnen 24 Stunden auszufertigen und dem Beteiligten zuzustellen sei. Die Urschrift des Hausdurchsuchungsbefehls und die Verfügungen über seine Zustellung müßten sich im Strafakt befinden. Es dürfte daher nicht dazu kommen, daß eine vom Richter zunächst nur mündlich angeordnete Hausdurchsuchung aus den Akten nicht ersichtlich sei.

In der Praxis wird ein mündlicher Hausdurchsuchungsbefehl in der Regel unmittelbar nach seiner Erlassung schriftlich ausgefertigt, sodaß sich in vielen Fällen die Anlegung eines eigenen Aktenvermerkes über die Erlassung erübrigt.

DOK 528P

- 3 -

Ein mündlicher Hausdurchsuchungsbefehl wird in der Regel nur durch den Journalrichter erlassen, welcher bloß unauf-schiebbare Amtshandlungen vornimmt. Die Tatsache der Er-lassung eines Hausdurchsuchungsbefehles durch den Journal-richter läßt darauf schließen, daß er Gefahr im Verzug angenommen hat, widrigenfalls er sein Einschreiten abge-lehnt hätte. Die Annahme der Gefahr im Verzug wird üblicherweise nicht in einem Aktenvermerk festgehalten.

Zu 4 und 5:

Eine ausdrückliche Vorschrift, nach der den Wohnungsin-habern im Falle eines bloß mündlich erteilten Hausdurch-suchungsbefehls der Grund der Hausdurchsuchung anzugeben wäre, enthält die Strafprozeßordnung nicht. Eine Anordnung in dieser Richtung ließe sich lediglich mittelbar aus § 140 Abs. 1 StPO ableiten, welcher bestimmt, daß eine Durchsuchung in der Regel nur nach vorausgeganger Ver-nehmung dessen, bei oder an dem sie vorgenommen werden soll, und nur insofern zulässig ist, als durch die Ver-nehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird. Dabei handelt es sich aber bloß um eine von den Strafgerichten zu handhabende Ordnungsvor-schrift, welche den Gerichten eine Richtschnur an die Hand gibt, von der sie im Einzelfall abzugehen berechtigt sind (siehe VfGH Slg. Nr. 2975).

Mir ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls welche Anwei-sungen die unabhängigen Gerichte den Sicherheitsbehörden in Einzelfällen zum Zwecke des Vollzuges mündlich erlas-sener Hausdurchsuchungsbefehle geben.

Zu 6:

Der Hausdurchsuchungsbefehl in der Strafsache gegen Erich Czasczek wurde am 9.5.1987 fernmündlich vom Journalrichter

- 4 -

erteilt, der hierüber am selben Tag einen Amtsvermerk angelegt und eine schriftliche Ausfertigung des Hausdurchsuchungsbefehls für den gerichtlichen Strafakt verfaßt hat. Sowohl der auf die Erlassung des Hausdurchsuchungsbefehls abzielende Antrag der Staatsanwaltschaft Wien als auch die fernmündliche Erteilung des Hausdurchsuchungsbefehls, die Anlegung des diesbezüglichen Amtsvermerks, die Herstellung der schriftlichen Ausfertigung des mündlich erteilten Hausdurchsuchungsbefehls sowie dessen Durchführung in der Wohnung des Beschuldigten fallen somit auf den 9.5.1987.

Zu 7:

Bei Gefahr im Verzug, einer Voraussetzung, die der Journalrichter im gegenständlichen Fall als gegeben angenommen hat, ist nach der ständigen gerichtlichen Praxis, die nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz der Rechtslage entspricht, die bloß mündliche Erteilung eines Hausdurchsuchungsbefehls zulässig; gemäß § 140 Abs. 3 StPO ist aber auch in diesen Fällen der Hausdurchsuchungsbefehl binnen 24 Stunden schriftlich auszufertigen und dem Beteiligten zuzustellen. Die schriftliche Ausfertigung, die zunächst dazu dient, die entsprechende richterliche Anordnung im Strafakt ersichtlich und inhaltlich nachvollziehbar zu machen, ist im vorliegenden Fall innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt.

Zu 8 und 9:

Besondere Anweisungen an die die Hausdurchsuchung durchführenden Polizeibeamten hinsichtlich der zumindest mündlichen Bekanntgabe des Grundes der Hausdurchsuchung an den Betroffenen wurden seitens des Gerichtes nicht erteilt, weil der Richter von der Entbehrlichkeit solcher Anordnungen im Hinblick auf den Umstand ausgegangen ist, daß

DOK 528P

- 5 -

die Sicherheitsbehörde auch ihrerseits an die Vorschriften der Strafprozeßordnung gebunden ist und diese den Beamten auch bekannt sein mußten.

Aus dem im Strafakt erliegenden Polizeibericht über die Durchführung des Hausdurchsuchungsbefehls geht im übrigen hervor, daß die Beamten versucht haben, dem Betroffenen die Rechtslage zu erläutern und den Grund der Hausdurchsuchung mitzuteilen. Dies ist aber dem Polizeibericht zu folge "auf Grund des rabiaten Verhaltens" des Beschuldigten nicht möglich gewesen. Erik Czasczek ist in der Folge im Zusammenhang mit diesem Vorfall wegen des Verbrechens des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt gemäß den §§ 15, 269 Abs. 1 StGB rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt worden.

Zu 10:

Die Vorschrift des § 142 Abs. 3 StPO, wonach der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen sind, bezieht sich nur auf vom Untersuchungsrichter persönlich vorgenommene Hausdurchsuchungen. Eine - wie im vorliegenden Fall - auf richterliches Ersuchen von der Sicherheitsbehörde durchgeführte Hausdurchsuchung ist hingegen keine gerichtliche Amtshandlung. Die Beziehung eines Schriftführers des Gerichtes und zweier Gerichtszeugen, die ja nur vom Richter angelobt werden können, war daher in diesem Fall weder gesetzlich geboten noch möglich.

Zu 11:

Gemäß § 139 Abs. 1 StPO darf eine Durchsuchung einer Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht vorliegt, "daß sich darin eine eines Verbrechens oder Ver-

- 6 -

gehens verdächtige Person verborgen halte oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne".

Bei der Entscheidung über die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehles hat daher das Gericht zu prüfen, ob die vorliegenden Anhaltspunkte einen derartigen Verdacht begründen. Belastende Angaben einer Person werden in der Regel zur Begründung eines hinlänglichen Verdachtes ausreichen, soferne die Angaben lebensnah sind und nicht erhebliche Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Person bestehen. Eine vorherige Überprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Person wird häufig nicht indiziert sein oder wegen Gefahr im Verzug nicht in Betracht kommen.

Zu 12:

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Hausdurchsuchung wurde die auch für den Fall der mündlichen Erteilung eines Hausdurchsuchungsbefehls geltende Vorschrift des § 140 Abs. 3 zweiter Satz StPO verletzt, wonach die schriftliche Ausfertigung des Hausdurchsuchungsbefehls sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Beteiligten zuzustellen ist.

Als Ergebnis der vom Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der vorliegenden Anfrage veranlaßten Prüfung nicht nur des konkreten Anlaßfalls, sondern der beim Landesgericht für Strafsachen Wien bei der Einhaltung der Vorschriften des § 140 Abs. 3 StPO generell geübten Praxis, hat der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien allen Richtern dieses Gerichtes den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 7.8.1981, GZ 430.003/11-II 1/81, neuerlich zur Kenntnis gebracht. In diesem Erlaß wird unter Bezug-

DOK 528P

- 7 -

nahme auf einen bereits aus Anlaß des Tätigkeitsberichts des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1973 ergangenen Erlaß vom 3.5.1974, GZ 18.291-9b/74, neuerlich auf das gesetzliche Gebot hingewiesen, im Fall einer auf richterlichen Befehl vorgenommenen Hausdurchsuchung eine Ausertigung dieses mit Gründen versehenen Befehls den Beteiligten sogleich oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. Ich erwarte, daß der anläßlich dieser Anfrage aufgedeckte Mißstand, nämlich die beim Landesgericht für Strafsachen Wien verbreitete Nichtbeachtung der Vorschrift des § 140 Abs. 3 zweiter Satz StPO, durch die genannte Maßnahme des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien für die Zukunft abgestellt worden ist.

Zu 13:

Unter welchen näheren Umständen die Hausdurchsuchung vom 9.5.1987 stattgefunden hat, konnte dem Bundesministerium für Justiz vom zuständigen Untersuchungsrichter nicht mitgeteilt werden, weil dieser die Hausdurchsuchung - wie oben ausgeführt - nicht persönlich vorgenommen, sondern mit deren Durchführung die Sicherheitsbehörde beauftragt hat.

Aus diesem Grund fiel auch die Beachtung der Bestimmung des § 142 Abs. 2 zweiter Halbsatz StPO, wonach im Fall der Verhinderung oder Nichtanwesenheit des Wohnungsinhabers ein erwachsenes Familienmitglied oder in dessen Ermangelung ein Hausgenosse oder Nachbar aufzufordern ist, der Durchsuchung beizuwöhnen, in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbehörde. Die zitierte Bestimmung wurde im vorliegenden Fall nicht verletzt, weil Erik Czasczek und im übrigen auch dessen Gattin bei der Hausdurchsuchung anwesend waren.

DOK 528P

- 8 -

Zu 14:

Ja.

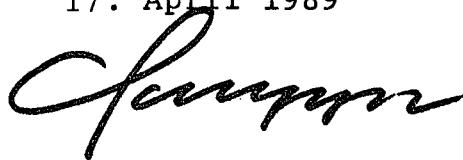
Zu 15:

Meines Erachtens sind derzeit keine grundsätzlichen Fragen zur Hausdurchsuchung zu klären.

Zu 16:

Einen Auftrag an die Generalprokurator, wegen der im Rahmen der Beantwortung des Anfragepunktes 12. genannten Gesetzesverletzung eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu erheben, werde ich nicht erteilen, weil die entsprechende Gesetzesverletzung zweifelsfrei vorliegt, sodaß es einer entsprechenden Klarstellung durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes nicht bedarf und einer solchen Entscheidung auch keine konkrete Wirkung zuerkannt werden könnte, sodaß durch sie für den Betroffenen nichts zu gewinnen wäre. Zur Hintanhaltung weiterer Gesetzesverletzungen derselben Art erscheint mir die im Rahmen der Beantwortung des Anfragepunktes 12. mitgeteilte Maßnahme des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ausreichend.

17. April 1989



DOK 528P